



Ausgabe 02. März 2015



Organisationswahlen im Landesbezirksfachbereich 10 Rheinland-Pfalz-Saarland Die Weichen für die Zukunft gestellt

Alle vier Jahre stehen bei ver.di Organisationswahlen an. In allen Ebenen werden ehrenamtlichen Führungsgremien neu gewählt. Dies geschieht in den entsprechenden Konferenzen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene, nach dem die örtlichen Gremien ihre Vorschläge abgegeben hatten.



Walter Kessler, Birgit Sperner und Gabi Schweitzer

Auf der Landesbezirksfachbereichskonferenz am 22./23. Januar 2015 in Trier hat

sich der Fachbereich 10 Rheinland-Pfalz-Saarland neu aufgestellt. Der Kollege



Andrea Kocsis stellvertretende Bundesvorsitzende und Leiterin des Bundesfachbereichs Postdienste, Speditionen und Logistik

Walter Kessler wurde einstimmig zum Vorsitzenden des Landesfachbereichsvorstands gewählt; das gleiche Wahlergebnis erzielte die stellvertretende Vorsitzende Gabi Schweitzer.

Als weitere Vorstandsmitglieder wurden

gewählt: Iris Arens, Holger Berges, Patricia Frank, Martina Appel, Jutta Schmitt, Wolfgang Koch, Silvester Swierczynski, Karin Rott, Steffi Wild, Harald Steinkopf, Vesna Krause, Bernd Müller, Bernd Görres, Pascal Fallait, Hans Mathieu, Ilse Kollmann, Thomas Neubert, Jasmin Myke, Janine Kaiser, Bettina Silbernagel-Hammes, Hanni Begerl, Erwin Hermann, Olaf Jouaux, Frank Schumacher.

In die Konferenz des Landesbezirksfachbereiches waren auch die Konferenzen der Landesfachgruppe Speditionen und Logistik und der Landesfachgruppe Postdienste integriert.

Bei der Landesfachgruppe Spedition und Logistik wurde Pascal Fallait (stellv. BR-Vorsitzender der Lufapak in Neuwied und Mitglied im Bezirksfachbereichsvorstand Koblenz) als Vorsitzender gewählt.

Seine stellvertretende Vorsitzende wurde

(Fortsetzung auf Seite 2)



(Fortsetzung von Seite 1)

Patricia Frank (BR-Vorsitzende der DHL Automotive in Saarlouis, Mitglied im Kon-



Gegen die Pegida-Bewegung

zern-Betriebsrat DHL und im Präsidium des Landesfachbereichsvorstandes).

Zum Beisitzer wurde Frank Schumacher

(BR-Vorsitzender Elsen Logistik Koblenz, Mitglied im Bundesfachgruppenvorstand) gewählt.

Bei der Landesfachgruppe Postdienste wurde wie folgt gewählt: Gabi Schweitzer (Vorsitzende), Bernd Müller (stellvertr. Vors.).

Als Gast sprach unter anderen auch Andrea Kocsis zu den Kolleginnen und Kollegen. Andrea Kocsis ist die stellvertretende Bundesvorsitzende von ver.di. Sie leitet auch den Bundesfachbereich Postdienste, Speditionen und Logistik. In ihrem Referat nahm sie Stellung zur aktuellen politischen Lage und vor allem zur Tarif- und Mitbestimmungsflucht der Deutschen Post AG.

Bei einer kurzen Kundgebung vor dem Veranstaltungsort, bei der auf die Lage der befristeten Kräfte bei der Deutschen



Demo gegen die Befristungspolitik

Post AG aufmerksam gemacht wurde, wurden symbolisch verschieden farbige Luftballons freigelassen. Mit einem Plakat für Toleranz, Meinungs- und Religionsfreiheit zeigten die Teilnehmenden Flagge zu den aktuellen politischen Entwicklungen.

DPD Depot St. Ingbert

Tolles Ergebnis bei der ersten Betriebsratswahl

Am 27. 02.2015 fand die erste Betriebsratswahl im DPD Depot St. Ingbert statt.

Mit einer Wahlbeteiligung von knapp 95% haben rund 200 Beschäftigte ihren neuen Betriebsrat ins Amt gewählt. Alle 7 Sitze gingen an unsere ver.di Mitglieder.

Wir gratulieren den Kolleginnen und Kollegen zu diesem tollen Ergebnis und wünschen viel Erfolg bei der künftigen Arbeit.



Man beachte die selbstgefertigte kreative Wahlurne. Das konnte nur zu einem guten Ergebnis führen.



Hier Mitglieder des neuen Betriebsrates. Ein Kollege, der gewählt wurde fehlt. Zum Fototermin hat ihn ein Mitglied des Wahlvorstandes vertreten.

Betriebsgruppe BRIEF Saarbrücken

Frühstück für befristet Beschäftigte

Da unter den befristeten Kollegen/innen sehr viele Fragen und Ängste bezüglich der Bildung der DHL Delivery GmbH aufkamen, bot die ver.di Betriebsgruppe BRIEF Saarbrücken ein Info Frühstück in der Arbeitskammer in Kirkel am Sonntag, den 22. Februar 2015 ab 10.00 Uhr an.

Zahlreiche befristeten Kräfte nahmen die Einladung gerne an.

Nach einem ausgiebigen Frühstück wurden die aktuelle Situation vor Ort, insbesondere die Rahmenbedingungen der DHL

Delivery GmbH, die Arbeitsverträge, der geltende Tarifvertrag und die Vorgehens-



weise zu den Abschlüssen der Arbeitsverträge erläutert.

Birgit Sperner, die Landesbezirksfachleiterin, berichtete von der Kündigung des Tarifvertrags zur Arbeitszeit und wie ver.di sich zukünftig aufstellen wird.

Viele Fragen wurden gestellt und beantwortet, eine rege Diskussion fand statt.

Es war eine gelungene Info Veranstaltung und auch nicht die letzte der ver.di Betriebsgruppe Saarbrücken.

Für wie blöd hält uns die Deutsche Post AG?

Mehr Arbeit für weniger Lohn, damit der Gewinn steigt

Schon zum 1. März sollen Paketzusteller in eigens gegründeten GmbH's mit dem Namen „DHL Delivery“ eingesetzt werden. Je eine GmbH pro Niederlassung Brief. So dass z.B. die GmbH, die für den Bereich der Niederlassung Brief Koblenz zuständig sein wird „DHL Delivery Koblenz“ heißen wird.

Der Zweck dieser Aktion ist eindeutig: Der Arbeitgeber will Tochterfirmen gründen, um so den Tariflohn und die Mitbestimmung in den Niederlassungen der Deutsche Post AG zu umgehen.

Was soll das? Will uns der Arbeitgeber versarschen? Für wie blöde hält die Deutsche Post AG ihre Mitarbeiter/innen?

Wieso müssen dafür neue Gesellschaften gegründet werden? All die oben genannten Punkte wären auch im Mutterkonzern der Deutschen Post AG möglich gewesen. Und das zu besseren Bedingungen für die Beschäftigten.

Den wahren Grund für die Tarif- und Mitbestimmungsflucht nennt Herr Jürgen Gerdes (Pep-Chef) in der Sonderausgabe der

- **Post schafft Arbeitsplätze:** Nicht mehr als jetzt auch schon!
- **Durchschnittslohn deutlich über Mindestlohn :** Ein Witz! Das ist ja wohl das mindeste, wenn der Arbeitgeber qualifizierte Kräfte bekommen möchte!
- **Unbefristete Vollzeitverträge:** Die hätten wir schon längst in der Deutsche Post AG haben können! Außerdem gibt es in den GmbH's keinen Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen und Änderungskündigungen.

• **Regionaler ver.di-Tarifvertrag der Speditions-/Logistikbranche:** Der liegt unter dem was bei der Post gezahlt wird und dafür muss man auch noch länger arbeiten. Da der Organisationsgrad bei der Deutsche Post AG viel höher ist als in der Speditions-/Logistikbranche konnte ver.di auch bessere Tarifverträge abschließen, nicht nur bei der Entlohnung!

• **Im Durchschnitt 12,79 €:** Auch hier liegt der Lohn im Mutterkonzern höher.

• **Freiwilliger Zuverdienst und Prämien:**

„Freiwillige“ zusätzliche Leistung hatten wir schon einmal. Die Forderungen des Arbeitgebers nach Wiedereinführung für den Mutterkonzern hatte ver.di gerade abgelehnt. Prämien erhält eh nicht jeder und sie können nicht zum normalen Lohn dazu gerechnet werden, da der Erhalt nicht sicher ist.



Anfang/Mitte Februar versendete die Deutsche Post AG ihre Mitarbeiterzeitung „Premium Post“ als Sonderausgabe. Darin wird mit blumigen Worthülsen, Halbwahrheiten, weglassen von Fakten und verdrehen von Tatsachen die Tarif- und Mitbestimmungsflucht schön geredet.

Laut der „Premium Post“ wird mit den neuen Gesellschaften alles besser:

- 10.000 neue Kollegen
- Post schafft Arbeitsplätze
- Durchschnittslohn deutlich über Mindestlohn
- Unbefristete Vollzeitverträge
- Regionaler ver.di-Tarifvertrag der Speditions-/Logistikbranche
- Im Durchschnitt 12,79 €
- Freiwilliger Zuverdienst und Prämien

Premiumpost allerdings nicht:

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Appel, hat seinen Aktionären versprochen, dass die Deutsche Post AG in den nächsten 5 Jahren jährlich durchschnittlich 8 % mehr Gewinn machen wird. Dazu müssen die Mitarbeiter/innen auf Lohn verzichten. Dies ist dann aber nur mit der Gründung von DHL Delivery möglich.

Hier eine Richtigstellung der einzelnen Punkte:

- **10.000 neue Kollegen:** Von wegen neue Kollegen! Das sind unsere Kolleginnen und Kollegen, die bei der Deutschen Post AG nur befristet beschäftigt sind. Neue Mitarbeiter/innen sind doch auf dem Arbeitsmarkt schon jetzt kaum zu finden.

Tarifliche Auseinandersetzungen

Auch 2015 gibt es wieder viel zu tun

Haustarife

Deutsche Post AG

Zum 31.05.2015 ist der Entgelttarifvertrag und zum 31. März der Manteltarifvertrag § 22 (Arbeitszeit) mit der Deutschen Post AG kündbar. Der § 22 wurde von ver.di bereits fristgerecht gekündigt. Aufgrund



der zugespitzten Situation ist mit einer harten Tarifauseinandersetzung zu rechnen. Entsprechend sind alle Mitglieder von ver.di aufgefordert, sich für den zu erwartenden Arbeitskampf vorzubereiten. Gleiches gilt für die Schutztarifverträge,

die zum 31.12.2015 kündbar sind.

Nach dem die Deutsche Post AG die DHL-Delivery GmbHs gegründet hat, müssen alle zusammenstehen, denn sonst ist dies der Einstieg dazu, auch die Schutztarifverträge zu kündigen.

DHL Automotive

Bei der Firma DHL Automotive soll eine Tarifeinigung zur Anerkennung des Flächentarifvertrages erzielt werden, die eine Sicherung der Besitzstände beinhaltet.

Lufapak

Die Haustarifverhandlungen bei der Firma Lufapak wurden bereits am 27. Januar 2015 abgeschlossen. Mehr siehe Seite 5.

Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz

Zum 31.08.2015 sind die Entgelttarifverträge im Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz kündbar. Es wird angestrebt, eine deutliche

Einkommenserhöhung für die Beschäftigten der Branche zu erzielen. Dazu ist es notwendig, die Aktionsfähigkeit der betroffenen Betriebe herzustellen und ggf. einen Arbeitskampf durchzuführen. Zur Diskussion der Forderungen und Einbeziehung der ver.di-Mitglieder finden regionale Versammlungen statt. Dazu ist es wichtig, dass möglichst viele Kolleginnen und Kollegen Mitglied in ver.di sind. Denn nur mit einem hohen Organisationsgrad kann man dem Arbeitgeber entgegentreten und auch etwas erreichen.



Die Einkommenserhöhung für die Beschäftigten der Branche zu erzielen. Dazu ist es notwendig, die Aktionsfähigkeit der betroffenen Betriebe herzustellen und ggf. einen Arbeitskampf durchzuführen. Zur Diskussion der Forderungen und Einbeziehung der ver.di-Mitglieder finden regionale Versammlungen statt. Dazu ist es wichtig, dass möglichst viele Kolleginnen und Kollegen Mitglied in ver.di sind. Denn nur mit einem hohen Organisationsgrad kann man dem Arbeitgeber entgegentreten und auch etwas erreichen.

Neujahrsempfang der Betriebsgruppe BRIEF Mainz für seine Vertrauensleute Mit vielfältigen Informationen ins neue Jahr

Die Rheinhessenhalle in Hackenheim war ein angenehmer Veranstaltungsort für den Neujahrsempfang der Vertrauensleute der Betriebsgruppe BRIEF Mainz.



Umfangreich wurden die VL informiert

Weniger angenehm waren allerdings die Themen, über die die Vertrauensfrauen und -männer vom Betriebsgruppenvorsitzenden Harald Steinkopf informiert wurden.

Es ging unter anderem um befristete Verträge und die Auseinandersetzung mit der

Deutschen Post AG wegen der Auslagerung von Arbeitsplätzen in die neu gegründeten Gesellschaften.



Konzentriert hören die Kollegen/innen zu

Außerdem waren die auslaufenden Tarifverträge und die allgemeine Lage der Niederlassung BRIEF Mainz Gegenstand von Diskussionen. Dazu gab es Fotos von Aktionen der Betriebsgruppe, sowie kurze Informationsfilme, die per Beamer auf einer Leinwand gezeigt wurden.

Aufzeichnung der Arbeitszeit laut Mindestlohngesetz

Zeiterfassung ohne Beginn und Ende

Völlig irrealer Ausnahmen werden in eine Verordnung gepackt

Endlich, ist er da. Seit Januar 2015 gibt es in Deutschland den Mindestlohn. Doch ausgerechnet in einem Bereich, der auch Postdienste und Speditionen umfasst, hat der Gesetzgeber große Lücken gelassen. Eine davon ist die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit.

Der Mindestlohn bezieht sich auf die Arbeitszeit pro Stunde, gerade deshalb ist eine exakte Aufzeichnung wichtig, denn in der Praxis versuchen die Arbeitgeber immer wieder, durch unkorrekte Erfassungen, bei der Arbeitszeit zu tricksen.

Verstöße gegen das neue Gesetz zu ahnden ist allerdings nur dann möglich, wenn ausreichend Kontrollen durch geführt werden. Dies ist in Deutschland allerdings alleine schon deshalb schwer, weil zu viele Stellen zuständig sind: Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll, landeseigenen Kontrollstellen, Rentenversicherung, Gewerbeaufsichtsämter, Arbeitsagenturen, Sozialkassen. Hier fehlt eine koordinierende Stelle, die den Überblick hat.

Doch zurück zur Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers. Hier war das Gejammer der Arbeitgeberseite wohl so groß, dass der Gesetzgeber ein Hintertürchen ins Mindestlohngesetz (MiLoG) geschrieben hat.

Im MiLoG heißt es „Ein Arbeitgeber... ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit... aufzuzeichnen.“ Allerdings, so steht es im Gesetz, kann das Bundesministerium der Finanzen durch eine Rechtsverordnung bestimmen,

täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) habe

3. sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen

schon aufgrund der Fahrpersonalverordnung verpflichtet sind, ihre Arbeitszeiten auf die Minute genau, durch die installierten Kontrollgeräte, zu erfassen. Warum

werden diese nicht für eine Kontrolle herangezogen? Wahrscheinlich deshalb, weil für die Arbeitszeitkontrolle die Gewerbeaufsichtsämter (Land) zuständig sind, für die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohngesetzes der Zoll.

Noch bis zum 31. März 2015 aktiv: Die Mindestlohn-Hotline des DGB

Laut der „Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung“ läge eine „ausschließlich mobile Tätigkeit insbesondere bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung vor“.

Aber wie soll diese „Vereinfachung“ aussehen? Ganz einfach: Der Arbeitgeber zeichnet für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur die Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit auf! Kein Beginn und kein Ende! In etwa so: „Der Beschäftigte Hans Müller hat am 11.03.2015 acht Stunden gearbeitet.“

Doch durch solche pauschale Angaben sind Manipulationen Tür und Tor geöffnet, denn um die Dauer der täglichen Arbeitszeit zu erfassen, müssen logischerweise der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns und ebenso das Ende festgehalten werden.

Dies sieht auch der DGB so. In einer Stellungnahme vom 05.11.2014 vertritt er sogar die Auffassung, dass diese Verordnung rechtswidrig ist. Auch deshalb, weil die Auflistung der Wirtschaftsbereiche, die unter diese Verordnung fallen viel zu pauschal und völlig unklar ist.

Die Verfasser der Verordnung haben außerdem übersehen, dass die Lkw-Fahrer

kurz berichtet

Haustarif für Lufapak

Am 27. Januar 2015 war es soweit: Landesfachbereichsleiterin Birgit Sperner unterzeichnet den Haustarifvertrag für Lufapak.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Lohnerhöhung zum 1.8.2015 um 2,2%
- Lohnerhöhung zum 1.1.2016 um 5,0%
- Jeweils für 2015 und 2016 einen Tag zusätzlichen Urlaub
- Vorteilsregelung für ver.di-Mitglieder

Damit sind weitere wichtige Schritte hin zur Übernahme des Flächentarifvertrages vollzogen

Mehr unter www.mindestlohn.de

wie die Verpflichtung zur Aufzeichnung für bestimmte Wirtschaftszweige „vereinfacht oder abgewandelt werden kann“.

Dies „Vereinfachung“ soll in den folgenden Fällen gelten:

1. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten
2. die keine Vorgaben zur konkreten

Raum für Adressen:

Impressum

Herausgeber: ver.di Rheinland-Pfalz-Saarland, Fachbereich Postdienste, Speditionen und Logistik (PSL)

Verantwortlich: Birgit Sperner, Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz

Redaktion: Olaf Jouaux, Martina Appel, Tanja Lauer, Birgit Sperner

Fotos: Olaf Jouaux, Harald Tittel, Tanja Lauer, Martina Appel

Redaktionsschluss: 01. März 2015

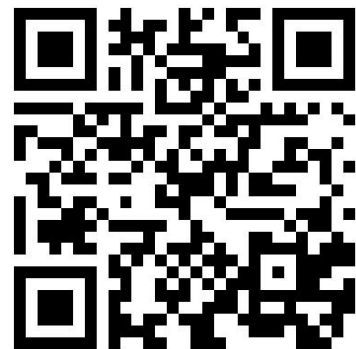
Der Fachbereich 10 im Internet:

- rlp.verdi.de/branchen-und-berufe/fachbereich-10 **oder**
- rps.verdi.de/branchen-und-berufe/psl



**Postdienste, Speditionen
und Logistik**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**



■ Beitrittserklärung ■ Änderungsmittteilung

Mitgliedsnummer

Titel/Vorname/Name

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Staatsangehörigkeit

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Beamter/in freie/r Mitarbeiter/in
 Angestellte/r Selbständige/r Erwerbslos

Vollzeit
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

Azubi-Volontär/in-Referendar/in Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)

bis

Praktikant/in Altersteilzeit

bis

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttodienst Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE61ZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:
Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmemberschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

BIC

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.